Frau Klüser, Leiterin des Fachbereichs Regionalplanung und Strategische Kreisentwicklung, informierte, dass im Rahmen der Beteiligung aus dem Haus keine gravierenden Anregungen vorgetragen worden seien. Es sei z.B. darum gebeten worden, bei den Windkraftanlagen auf die sensiblen Bereiche, wie Naturschutz- und FFH-Gebiete und der intensiv ackerbaulich genutzten Flächen im linksrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises sowie in Troisdorf und Niederkassel aufgrund der landesweit bedeutsamen Feldvogelvorkommen Rücksicht zu nehmen.

Hinweis der Verwaltung:
*Die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises ist der Niederschrift als **Anlage 4** beigefügt.*

KTM Becker wies darauf hin, dass die Kommunen, die keine Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen hätten, ab Februar nächsten Jahres in die Situation geraten könnten, dass überall dort, wo es rechtlich möglich sei, Flächen für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Er erkundigte sich, ob die Verwaltung einen Überblick darüber habe, welche Kommunen auf Grund der geänderten Rechtslage Vorranggebiete benannt hätten.

Frau Klüser antwortete, es sei vorgesehen, dass die Flächen für Windkraftanlagen im Rahmen der Neuaufstellung des Teilplans „Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Köln ausgewiesen werden.

Herr Hahlen, Umweltdezernent, erklärte, nach seinem Kenntnisstand müssten die Kommunen Windvorrangflächen bzw. Konzentrationszonen bis zum 01.02.2024 wirksam verabschiedet haben. Bei Aufnahme in den Flächennutzungsplan müssten auch Genehmigung und Bekanntmachung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt sein. Welche Kreiskommunen dies bereits gemacht hätten, sei ihm nicht bekannt, sicher wisse er nur von der Stadt Bornheim, welche sich noch im Verfahren befinde. Er könne dies aber bei der Fachstelle für Klimaschutz nachfragen und ggf. der Niederschrift beifügen.

Hinweise der Verwaltung:
Der Verwaltung verfügt über keine Kenntnisse zum betreffenden Verfahrensstand in den übrigen kreisangehörigen Kommunen.
Die Landesregierung NRW hat am 02.06.2023 die Änderung des Landesentwicklungsplanes beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung läuft. Mit der parallelen Änderung des Landesentwicklungsplanes und der sechs Regionalpläne will NRW schon in 2025, und damit deutlich früher als vom Bund geplant (2032, bzw. Zwischenziel 2026), die notwendigen Flächen für den Ausbau der Windenergie im Land bereitstellen. Abgeschlossen werden soll das Verfahren zur Änderung des

Landesentwicklungsplans im Frühjahr 2024. Die Regionalpläne in den sechs Planungsregionen werden weitgehend zeitgleich geändert, die Verfahren sollen 2025 abgeschlossen werden.

KTM Becker betonte nochmals, wenn keine Vorranggebiete von den Kommunen ausgewiesen würden, dann setze das Land im Regionalplan ggf. Flächen fest und die Kommunen verlieren so ihr Mitspracherecht. Er wolle lediglich, dass dies allen Kommunen bewusst sei.

Der Vorsitzende, KTM Steiner, appellierte an die Ausschuss-Mitglieder, dies noch einmal in ihren Kommunen zu kommunizieren.